

16.10.2020

Kleine Anfrage 4607

des Abgeordneten Stefan Kämmerling SPD

Drohnen bei der Polizei. Welche Regeln gelten?

Gemäß Presseinformation - 851/10/2020 informierte das Ministerium des Innern über die Anschaffung von 106 Drohnen bei der Polizei NRW.

Konkret heißt es in der Mitteilung: „Die nordrhein-westfälische Polizei wird ab 2021 mit 106 Drohnen ausgestattet. Das hat Innenminister Herbert Reul am Montag, 12. Oktober 2020, bei einem Pressetermin in Neuss verkündet. (...) Ab nächstem Jahr wird das Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste (LZPD) die 16 Kriminaltechnischen Untersuchungsstellen (KTU), die Tatortvermessungsgruppe des Landeskriminalamtes sowie die Bereitschaftspolizei mit 76 Drohnen ausstatten. Bis zu 186 Polizistinnen und Polizisten aus diesen Bereichen übernehmen dann neben ihrer jetzigen Arbeit auch die Aufgabe als Fernpilot. In einem zweiten Schritt erhalten die Verkehrsunfallaufnahme-Teams der Kreispolizeibehörden 30 Drohnen. Hier werden rund 90 weitere Polizistinnen und Polizisten zu Fernpiloten ausgebildet.“

Drohnen bieten vielfache Einsatzmöglichkeiten und auch der Einsatz privater Drohnen nimmt stetig zu. Damit einher gehen auch Risiken und Gefahren für den Luftverkehr und die Privatsphäre von Bürgerinnen und Bürgern. Aus diesem Grunde hat der zuständige Bundesminister für Verkehr und digitale Infrastruktur für die Nutzung von Drohnen klare Regeln in Form der Verordnung zur Regelung des Betriebs von unbemannten Fluggeräten verkündet, die bereits am 07. April 2017 in Kraft getreten ist. Neben der Sicherheit des Luftverkehrs soll damit auch der Schutz der Privatsphäre – beispielsweise vor unberechtigten Kameraaufnahmen – sichergestellt werden.

Konkret regelt § 21b Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO), wann der Betrieb von unbemannten Luftfahrtssystemen und Flugmodellen verboten ist. So ist unter anderem der Betrieb von unbemannten Luftfahrtssystemen und Flugmodellen verboten: Über und in einem seitlichen Abstand von 100 Metern von Bundesfernstraßen, Bundeswasserstraßen und Bahnanlagen, soweit nicht die zuständige Stelle dem Betrieb ausdrücklich zugestimmt hat sowie über Wohngrundstücken, wenn die Startmasse des Geräts mehr als 0,25 Kilogramm beträgt oder das Gerät oder seine Ausrüstung in der Lage sind, optische, akustische oder Funksignale zu empfangen, zu übertragen oder aufzuzeichnen. Allerdings ist dieser Betrieb von unbemannten Luftfahrtssystemen und Flugmodellen nur dann verboten, wenn er nicht durch eine in § 21a Absatz 2 LuftVO genannte Stelle oder unter deren Aufsicht erfolgt. Dazu zählt gem. § 21a Absatz 2 LuftVO der Betrieb von unbemannten Luftfahrtssystemen durch oder unter Aufsicht von Behörden, wenn dieser zur Erfüllung ihrer Aufgaben stattfindet oder von Organisationen mit Sicherheitsaufgaben im Zusammenhang mit Not- und Unglücksfällen sowie Katastrophen.

Datum des Originals: 16.10.2020/Ausgegeben: 20.10.2020

Demzufolge würden die teilweise sehr strengen Regeln für den Betrieb von Drohnen, an die sich private Drohnenpiloten zu halten haben, für die Polizei zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht gelten – so auch nicht das Überflugverbot privater Wohngrundstücke.

In einem Imagevideo zum Einsatz der Dienstdrohnen ist schnell zu erkennen, dass es sich bei den neuen Dienstdrohnen mutmaßlich um solche des Typ DJI Mavic 2 Zoom handelt. Diese Drohnen sind laut Herstellerangaben ausgestattet mit einem 12 Megapixel Sensor für 4-fachen verlustfreien Zoom, davon 2-fach optisch über ein 24-48 mm Zoomobjektiv. Das ermöglicht Aufnahmen vom Weitwinkel, bis hin zum unteren Telebereich und ermöglicht auch die Erstellung supraauflösender Fotos. Die Kamera dieser Drohne nimmt neun gezoomte Einzelfotos auf und verarbeitet diese zu einem supraauflösenden Foto mit 48 Megapixeln.

Selbst ohne private Wohngrundstücke zu überfliegen, wären mit dieser Technik hochauflösende Fotos oder Videoaufnahmen von privaten Wohngrundstücken oder Personen möglich.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Unter welchen Voraussetzungen werden Drohnen der Polizei private Wohngrundstücke überfliegen?
2. Unter welchen Voraussetzungen werden Drohnen der Polizei Bild- und/oder Tonaufzeichnungen über oder von privaten Wohngrundstücken machen?
3. Unter welchen Voraussetzungen werden Drohnen der Polizei Bundesfernstraßen, Bundeswasserstraßen oder innerhalb eines Radius von 1,5 km um Flughafenbereiche fliegen?
4. Wo werden die 106 Drohnen in NRW nach welcher Maßgabe verteilt? (Bitte auflisten)
5. Im Facebook-Auftritt der CDU-Landtagsfraktion heißt es in einem Beitrag vom 12. Oktober 2020 (17:30 Uhr): „Die Anschaffung von 29 Fluggeräten für einen mehrmonatigen Pilotversuch hatte die NRW-Koalition mit Haushaltsmitteln in Höhe von 375.000 Euro ermöglicht.“¹ Bei den Drohnen handelt es sich mutmaßlich um Drohnen des Typ DJI Mavic 2 Zoom. Diese sind im Handel für rund 1.218 € pro Stück erhältlich. Wofür sind die Haushaltsmittel von 375.000 Euro für die Anschaffung von 29 Fluggeräten, wie es in dem Beitrag der CDU-Landtagsfraktion heißt, ganz konkret verwendet worden? (Bitte aufschlüsseln je nach Ausgabe)

Stefan Kämmerling

¹ <https://www.facebook.com/CDU.NRW.Fraktion/posts/3563631710433201>